

BVGer E-2998/2015 vom 22. Juli 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-07-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2998_2015

FR: TAF E-2998/2015 du 22 juillet 2015

IT: TAF E-2998/2015 del 22 luglio 2015

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 2.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem BFM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

In seiner hier relevanten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 21 E. 1 S. 202 ff.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (sog. "qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch"). Demnach ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 29 BV auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn die Umstände sich seit dem ersten Entscheid wesentlich geändert haben oder wenn die Gesuchstellenden erhebliche Tatsachen und Beweismittel namhaft machen, die ihnen im früheren Verfahren nicht bekannt waren oder die schon damals geltend zu machen für sie rechtlich oder tatsächlich unmöglich war oder keine Veranlassung bestand. Die Wiedererwägung ist jedoch nicht beliebig zulässig. Sie darf namentlich nicht dazu dienen, die Rechtskraft von Verwaltungsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen (vgl. BGE 136 II 177 E. 2.1 [S. 181] sowie Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2879/2013 vom 31. Mai 2013, m.w.H.). Namentlich darf ein Wiedererwägungsverfahren nicht als Ersatz für eine mittels Fristversäumnis verpasste Beschwerdemöglichkeit dienen. Gründe, welche bereits im Zeitpunkt der verpassten Anfechtungsmöglichkeit im ordentlichen Beschwerdeverfahren bestanden, können somit nicht als Wiedererwägungsgründe vorgebracht werden (EMARK 2000 Nr. 24 E. 5.b S. 220). Es kann nämlich - in analoger Anwendung von Art. 66 Abs. 3 VwVG - nicht die Wiedererwägung eines Entscheides mit Gründen verlangt werden, welche mit einem ordentlichen Rechtsmittel gegen diesen Entscheid hätten vorgebracht werden können (EMARK 2000 Nr. 5 E. 3.c S. 47).

E. 3

Die Vorinstanz ist entgegen ihrer früheren Erkenntnis zu Recht auf das Wiedererwägungsgesuch eingetreten und hat dieses am 29. April 2015 abgewiesen. Sie hat in der angefochtenen Verfügung aufgezeigt, weshalb die Rechtskraft der Verfügung vom 23. Dezember 2013 weiterhin besteht. Damit hat sie kein Bundesrecht verletzt. So ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz und entgegen der Auffassung in der Rechtsmitteleingabe festzuhalten, dass die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-6/2014 vom 14. Januar 2014 abschliessend geprüft wurde. Der Wegweisungsvollzug wurde zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Der in zeitlicher Hinsicht später erschienene Bericht der Psychoanalytikerin und Therapeutin B._____ und das Schreiben vom 6. Mai 2015 könnten allenfalls in wiedererwägungsrechtlicher Hinsicht relevant sein. Inhaltlich (vgl. Diagnose etc.) lassen sie jedoch nicht den Schluss einer wesentlich veränderten Sachlage zu. So bewegt sich die Diagnose von B._____ innerhalb der schon damals vom Bundesverwaltungsgericht erwarteten und beurteilten gesundheitlichen Bandbreite. Demzufolge ist der Einwand nicht stichhaltig, wonach die konkrete Krankheit und die Diagnose SEM und Gericht nicht bekannt gewesen seien, weshalb das Bundesverwaltungsgericht den Beschwerdeführer nicht seriös in Bezug auf eine adäquate Behandlung in der Türkei beurteilt habe (vgl. Beschwerde S. 6). Die Inhalte der erwähnten Dokumente und der Hinweis auf Wikipedia-Inhalte haben somit keine wiedererwägungsrechtliche Relevanz. Weiter wurde im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-6/2014 (vgl. dort S. 11 f.) die Situation des Beschwerdeführers umfassend festgehalten und gewürdigt (vgl. Beschwerde S. 7 ff.). Die Beschwerdeinstanz hält die Schilderungen des Beschwerdeführers über kein existierendes enges familiäres Beziehungsnetz in der Türkei für glaubhaft. Sie geht auch davon aus, dass er nach psychiatrischen und medikamentösen Behandlungen in der Schweiz in die Türkei zurückkehren könne, wo er sich in den letzten 14 Jahren aufgehalten hat. An dieser Einschätzung würde selbst die jüngste Einlieferung des Beschwerdeführers in eine auf Psychiatriefälle spezialisierte Anstalt vom 11. Mai 2015 nichts ändern können, wird doch im erwähnten Urteil ausgeführt, dass bei weiterhin bestehendem medizinischen Bedarf die adäquate medizinische Behandlung in der Türkei erhältlich wäre. Einer durch die Rückkehr bedingten allfälligen weiteren psychischen Dekompensation kann mit geeigneter psychiatrischer und medizinischer Betreuung im Zeitraum der Rückschaffung begegnet werden. Für eine allenfalls benötigte Weiterbehandlung nach erfolgtem Wegweisungsvollzug ist zudem auf die Möglichkeiten flankierender Massnahmen und individueller medizinischer Rückkehrhilfe, die nicht nur in der Form der Mit- oder Abgabe von Medikamenten, sondern beispielsweise auch in der Organisation und Übernahme von Kosten für notwendige Therapien bestehen kann, zu verweisen (Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG, Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen [AsyIV 2, SR 142.312]). Schliesslich bleibt in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen nur dann auf Unzumutbarkeit eines Wegweisungsvollzugs geschlossen werden könnte, wenn eine notwendige medizinische Versorgung im Heimatstaat nicht zur Verfügung stünde und kumulativ die Rückkehr dorthin zu einer lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führen würde. Folglich müsste eine allgemeine und dringliche medizinische Behandlung, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist, im Heimatland nicht vorhanden sein (vgl. dazu BVGE 2011/24 E. 11.1 S. 504 f., BVGE 2009/28 E. 9.3.1 S. 367, BVGE 2009/2 E. 9.3.2 S. 21), was

vorliegend nicht der Fall ist. Ferner ist die Kritik, die auf die Feststellung einer unhaltbaren rechtlichen Würdigung des Sachverhalts durch die damalige Beschwerdeinstanz abzielt (Beispiel: Fehleinschätzung der dem Beschwerdeführer zustehenden Leistungsansprüche; Fehleinschätzung einer adäquaten Behandlung in der Türkei etc.), in wiedererwägungsrechtlicher Hinsicht als unbehelflich zu bezeichnen. Die Hinweise zur Glaubhaftigkeit und Erheblichkeit zentraler Aussagen im Asylverfahren (vgl. Beschwerde S. 9) sind ebenfalls nicht zu prüfen, da deren Beurteilung nicht Gegenstand des Wiedererwägungsverfahrens ist. Bei dieser Sachlage liegt keine wiedererwägungsrechtlich relevante Veränderung der Aktenlage vor.

E. 4

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 VwVG). Er liess jedoch die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege beziehungsweise die amtliche Verbeiständung gemäss Art. 110a AsylG beantragen. Aufgrund der vorliegenden Akten darf davon ausgegangen werden, dass er prozessual bedürftig ist. Gleichzeitig können die Beschwerdebegehren im Zeitpunkt der Einreichung als nicht aussichtslos bezeichnet werden. Demnach ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen und auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

E. 5.2

Gemäss Art. 110a AsylG bestellt das Bundesverwaltungsgericht auf Antrag der asylsuchenden Person, die von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit wurde, einen amtlichen Rechtsbeistand, wenn es sich um eine in Abs. 1 abschliessend aufgezählte Beschwerde handelt. Bei einem Wiedererwägungsgesuch handelt es sich jedoch nicht um eine solche, was explizit aus Abs. 2 hervorgeht, weshalb das Gesuch um Beigabe einer amtlichen Rechtsvertretung nach Art. 110a AsylG abzuweisen ist. Demgemäss ist vorliegend für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung Art. 65 Abs. 2 VwVG heranzuziehen (Art. 110a Abs. 2 AsylG). Dabei wird einer mittellosen Partei in einem nicht aussichtslosen Verfahren ein Anwalt bestellt, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist. Dabei ist ausschlaggebend, ob die Partei zur Wahrung ihrer Rechte notwendigerweise der professionellen juristischen Hilfe eines Anwaltes bedarf (vgl. dazu BGE 128 I 225 E. 2.5.2 S. 232 f., BGE 122 I 49 E. 2c S. 51 ff.; BGE 120 Ia 43 E. 2a S. 44 ff.). Das vorliegende Verfahren erscheint weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht als besonders komplex, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG abzuweisen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.